Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

07.06.1982 - Drucksache 10/837

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/837
07. 06. 82

Mitteilung des Senats

Richtlinien der Freien Hansestadt Bremen für die Übernahme von Bürgschaften

Der Rechnungsprüfungsausschuß und die Bürgschaftsausschüsse haben auf Vorschlag des Rechnungshofes angeregt, eine Richtlinie für die Ubernahme von Bürgschaften zu erlassen.

Der Senat übersendet der Bürgerschaft (Landtag) die von ihm am 7. Juni 1982 beschlossenen **Richtlinien der Freien Hansestadt Bremen für die Übernahme von Bürgschaften mit der Bitte um Kenntnisnahme.**

Richtlinien
der Freien Hansestadt Bremen
für die Übernahme von Bürgschaften

I. Bürgschaftsrichtlinie

Die Bürgschaftsrichtlinie gilt für die Übernahme von Bürgschaften für Kredite an vertrauenswürdige Kreditnehmer zur Finanzierung von volkswirtschaftlich erwünschter, im besonderen Interesse des Landes Bremen liegender Vorhaben gewerblicher Unternehmen und sonstiger Einrichtungen der Wirtschaft sowie freiberuflich Tätiger.

1. **Voraussetzungen für die Übernahme von Landesbürgschaften**

1.1 Bürgschaften werden grundsätzlich nur dann übernommen, wenn die Maßnahmen sonst nicht durchgeführt werden können, insbesondere wenn ausreichende bankmäßige Absicherungsmöglichkeiten nicht bestehen und eine ausreichende Bearbeitungszeit gewährleistet ist.

1.2 Außer Krediten für Neuinvestitionen können auch solche zur Nachfinanzierung von Investitionen, Betriebsmittelkredite und Avalkredite sowie Kredite zur Refinanzierung, zur Umschuldung, Konsolidierung oder Sanierung verbürgt oder rückverbürgt werden.

Kredite zur Sanierung eines Unternehmens dürfen nur verbürgt werden, wenn sie einer dauernden und nicht nur vorübergehenden Ordnung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse dienen. In jedem Fall ist ein schlüssiges Sanierungskonzept vorzulegen.

1.3 Die Bürgschaften dürfen grundsätzlich nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine schlüssig nachgewiesen wird.

1.4 Neben der Rückzahlungserwartung gemäß 1.3 setzt die Vertrauenswürdigkeit grundsätzlich auch voraus, daß der Kreditnehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt, über ein geordnetes Rechnungswesen verfügt und ein umfassender Einblick in die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers gegeben ist.

1.5 Der Kreditnehmer hat alle zumutbaren Sicherheiten zu stellen. Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluß auf das kreditnehmende Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich ganz oder teilweise für den zu verbürgenden Kredit mithaften. Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

1.6 Sofern für den beantragten Kredit die Möglichkeit der Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft vorgesehen ist, soll eine Landesbürgschaft nicht übernommen werden.

2. **Umfang der Bürgschaften/Inanspruchnahme**

2.1 Die Bürgschaften des Landes werden gegenüber Kreditinstituten im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als Ausfallbürgschaften übernommen. Die bankmäßige Betreuung, auch gegenüber dem bürgenden Land, muß sichergestellt sein.

2.1.1 Die Höhe der Bürgschaft wird in der Regel auf einen angemessenen Teil des Kredites oder des Ausfalls beschränkt.

2.1.2 Für bestimmte Arten von Krediten und in besonderen Fällen kann die Bürgschaft in vollem Umfang übernommen werden.

2.1.3 Neben der Hauptforderung werden die Zinsen bis zu der in jedem Einzelfall festgelegten Höhe, die Kosten der Kündigung, der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Kosten etwaiger von der Freien Hansestadt Bremen verlangter Prüfungen beim Kreditnehmer verbürgt.

Provisionen, Zinseszinsen, Zinszuschläge jeder Art, Zinserhöhungen nach Kreditkündigung und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungskosten sind nicht mitverbürgt; sie können demzufolge der Freien Hansestadt Bremen gegenüber auch nicht mittelbar geltend gemacht werden.

2.2 Die für den landesverbürgten Kredit zu bestellenden Sicherheiten dienen grundsätzlich zur Sicherung des Gesamtkredites; eine Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil des Kreditgebers ist unzulässig.

Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber für andere, nicht von der Freien Hansestadt Bremen verbürgten Kredite bestellt worden sind, dienen unmittelbar nachrangig für den von der Freien Hansestadt Bremen verbürgten Kredit mit.

2.3 Bei rechtsgeschäftlichem Übergang der landesverbürgten Kreditforderung auf einen anderen Gläubiger oder im Falle ihrer Verpfändung erlischt die Landesbürgschaft, wenn nicht dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Eine Abtretung zur Erlangung von Refinanzierungsmitteln ist ohne Zustimmung zulässig, jedoch anzeigepflichtig. Eine Anzeigepflicht entfällt, wenn eine Abtretung im Rahmen eines zentralgesteuerten Kredit- oder Refinanzierungsprogramms erfolgt.

2.4 Kommt ein Kreditnehmer in Zahlungsschwierigkeiten, so hat der Kreditgeber die vom Senator für Finanzen mit der Durchführung des Bürgschaftsverfahrens beauftragte Treuarbeit AG zu unterrichten.

2.5 Der Senator für Finanzen kann im Benehmen mit dem zuständigen Fachsenator entscheiden, daß von Zwangsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer zunächst abgesehen oder — falls dies für die Freie Hansestadt Bremen zweckmäßiger und wirtschaftlicher als die zwangsweise Abwicklung erscheint — hierauf verzichtet werden soll.

Berechtigte Belange des Kreditgebers sind zu berücksichtigen.

2.5.1 In Fällen von Nr. 2.5 gilt hinsichtlich der Inanspruchnahme der Landesbürgschaft der Ausfall zu dem vom Senator für Finanzen festzulegenden Zeitpunkt, spätestens jedoch ein Jahr nach Fälligkeit der nicht bezahlten Zinsen und/oder Tilgungsbeträge als festgestellt.

2.5.2 Für bestimmte Arten von Krediten und in besonderen Einzelfällen kann bereits bei Bürgschaftsübernahme festgelegt werden, daß der Ausfall spätestens ein Jahr nach Nichtbezahlung fälliger Zinsen oder Tilgungsbeträge als festgestellt gilt. Einer Entscheidung des Senators für Finanzen gemäß Nr. 2.5 bedarf es dann nicht; Nr. 2.6 findet keine Anwendung.

2.6 Werden Zwangsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer durchgeführt, so gilt der Ausfall erst dann als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung des Vermögens des Kreditnehmers und der bestellten Sicherheiten in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind.

2.7 Der Senator für Finanzen behält sich vor, in Abweichung von den Regelungen unter Nrn. 2.5 und 2.6

2.7.1 auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld Abschlagszahlungen zu entrichten;

2.7.2 nach Maßgabe der im Kreditvertrag für den Fall ordnungsgemäßer Bedienung festgelegten Zins- und Tilgungstermine seine Bürgschaftsverpflichtung zu erfüllen.

2.8 Die Freie Hansestadt Bremen wird aus ihrer Bürgschaftsübernahme insoweit frei, als der Kreditgeber den in diesen Richtlinien festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung verursacht wurde, es sei denn, der Kreditgeber kann beweisen, daß der Ausfall und die Ausfallerhöhung auch sonst eingetreten wäre. Ist die Übernahme der Bürgschaft von Bedingungen abhängig gemacht, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2.9 Nach eingetretenem Ausfall bzw. im Falle einer Entscheidung nach 2.5 macht der Kreditgeber seine Ansprüche aus der Bürgschaft gegen das Land bei der Treuarbeit AG geltend. Der Senator für Finanzen zahlt nach Prüfung des Ausfallberichtes den aufgrund einer Landesbürgschaft zu leistenden Betrag.

3. **Verpflichtungen des Kreditgebers**

3.1 Der Kreditgeber hat bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des landesverbürgten Kredites und der hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

3.1.1 Der Kreditgeber ist verpflichtet, den landesverbürgten Kredit und die hierfür bestellten Sicherheiten gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem Kreditnehmer zu verwalten; er hat insbesondere für den landesverbürgten Kredit ein gesondertes Konto zu führen.

3.1.2 Der Kreditgeber ist verpflichtet, auch die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbürgschaft getroffenen Vereinbarungen zu überwachen.

3.1.3 Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer zu verpflichten, ihm zeitnah alle Tatsachen mitzuteilen, die zu einer anderen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Kreditnehmers gegenüber jener zum Zeitpunkt der Kreditvergabe/Bürgschaftsübernahme führen können. Geänderte Prognosen sind zu erläutern.

3.2 Der Kreditgeber hat Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, der Treuarbeit AG unverzüglich anzuzeigen. Der Kreditgeber unterrichtet die Treuarbeit AG insbesondere sofort,

3.2.1 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den landesverbürgten Kredit länger als einen Monat, nach Ablauf der vereinbarten Bürgschaftsfrist länger als zehn Tage, in Verzug gerät;

3.2.2 wenn der Kreditgeber feststellt, daß sonstige Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind;

3.2.3 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen;

3.2.4 wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;

3.2.5 wenn das geförderte Unternehmen oder der geförderte Betrieb oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung des Senators für Finanzen aus Bremen verlegt werden.

3.3 Stundungen der vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen, die innerhalb der Bürgschaftslaufzeit einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten, sowie Änderungen der Kreditvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Treuarbeit AG.

3.4 Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den landesverbürgten Kredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, sofern deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.

3.5 Der Kreditgeber ist verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen des Senators für Finanzen auszuüben. Hierbei sind berechtigte Belange des Kreditgebers zu berücksichtigen.

3.6 Die für den landesverbürgten Kredit bestellten Sicherheiten sind vom Kreditgeber nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten.

3.7 Nach Befriedigung durch die Freie Hansestadt Bremen ist der Kreditgeber verpflichtet, die Rechte — einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten — auf die Freie Hansestadt Bremen zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 BGB kraft Gesetzes auf diese übergehen.

3.7.1 Die auf die Freie Hansestadt Bremen übergegangenen Rechte und Sicherheiten sind vom Kreditgeber treuhänderisch für die Freie Hansestadt Bremen ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen in angemessener Höhe zu verwalten und zu verwerten.

3.7.2 Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten auf Kreditforderungen ein, für die die Freie Hansestadt Bremen bereits aufgrund der Landesbürgschaft Zahlung geleistet hat, so überweist der Kreditgeber unverzüglich diese Eingänge an die Landeshauptkasse Bremen.

3.7.3 Bei Zahlung später als eine Woche nach Eingang der Erlöse zahlt der Kreditgeber Zinsen in Höhe des für den Kredit vereinbarten Zinssatzes vom achten Tage nach dem Eingang der Beträge bis zum Tage der Zahlung an die Landeshauptkasse Bremen.

4. Prüfungs- und Auskunftsrechte

4.1 Der Senator für Finanzen und der zuständige Fachsenator sind berechtigt, beim Kreditgeber und beim Kreditnehmer — beim Kreditgeber jedoch nur hinsichtlich der den landesverbürgten Kredit betreffenden Unterlagen — jederzeit eine Prüfung nach § 39 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Das gleiche Recht besteht für den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

4.2 Kreditnehmer und Kreditgeber haben den unter Nr. 4.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen.

4.3 Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der mit den Kosten den Kreditnehmer belasten kann. Es ist darauf zu achten, daß die Kosten niedrig gehalten werden und dem Kreditnehmer vermeidbare Kosten erspart bleiben.

5. Kosten der Bürgschaftsübernahme

5.1 Für die Übernahme einer Landesbürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte erhoben, die vom Kreditgeber zu zahlen und vom Kreditnehmer zu tragen sind.

5.1.1 Für die Bearbeitung des Antrages auf Übernahme einer Bürgschaft hat der Antragsteller ein einmaliges Entgelt in Höhe von 0,5 v.H. der beantragten Landesbürgschaft auf ein Anderkonto der Treuarbeit AG zu zahlen.

Das Antragsentgelt kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ermäßigt werden.

Das Antragsentgelt ist mit der Antragstellung und unabhängig von der Entscheidung über diesen Antrag zu entrichten. Die Bearbeitung des Bürgschaftsantrages ist vom Eingang des Antragsentgeltes abhängig.

5.1.2 Für die Verwaltung der Bürgschaft hat der Kreditgeber ein Entgelt in Höhe von 0,5 v.H. p.a. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbleibenden Bürgschaftsbetrages zu entrichten; das erste laufende Entgelt ist bei Aushändigung der Bürgschaftserklärung fällig; die späteren Entgelte sind bis zum 31. März eines jeden neuen Kalenderjahres zu zahlen.

5.2 Wird eine Bürgschaft verbindlich in Aussicht gestellt, so wird für den Zeitraum von der Erteilung der Bürgschaftszusage bis zur Ausstellung der Bürgschaftserklärung eine ermäßigte Bürgschaftsprovision in Höhe von 0,25 v.H. p.a. erhoben.

5.3 Nach Ablauf von sechs Monaten seit Aushändigung der Bürgschaftsurkunde ist für die Folgezeit ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 0,25 v.H. p.a. des nicht in Anspruch genommenen Bürgschaftsbetrages zu zahlen.

5.4 Der Senator für Finanzen ist berechtigt, Einzelheiten für die Berechnung der Bürgschaftsentgelte festzulegen.

6. **Schlußbestimmungen**

6.1 Ein Anspruch auf Übernahme einer Landesbürgschaft besteht nicht.

6.2 Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Bürgschaften Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6.3 Alle im Antrag und nachträglich vorgebrachten Tatsachenangaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

6.4 Erfüllungsort für alle sich aus diesem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bremen.

6.5 Diese Richtlinie ist vom Kreditgeber und vom Kreditnehmer bei Antragstellung ausdrücklich anzuerkennen.

6.6 Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Sie ist auch auf Bürgschaftsanträge anzuwenden, über die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend entschieden worden ist.

6.7 Die Richtlinie ist auf Bürgschaften der Stadtgemeinde Bremen entsprechend anzuwenden.

II. **Verfahrensrichtlinie für die Übernahme von Bürgschaften**

1. **Geltungsbereich**

Die Richtlinie regelt das Verfahren der Verwaltungen zur Übernahme, Aufstockung, Verlängerung und Kündigung von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen (Bürgschaften) durch das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie die Veränderung von Bürgschaftskonditionen.

Bestehende Bestimmungen über das Bürgschaftsgeschäft der Kreditgarantiegemeinschaften bleiben davon unberührt.

2. **Verfahren**

2.1 **Antragstellung**

2.1.1 Die Kreditinstitute reichen für ihre Kreditnehmer die Anträge auf Übernahme von Bürgschaften in vierfacher Ausfertigung bei der Treuarbeit AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Geschäftsstelle Bremen (Treuarbeit AG) ein.

2.1.2 Dem Bürgschaftsantrag müssen in der Regel beigefügt sein:

a) Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre; bei Verlustabschlüssen mit Erläutetung der Verluste sowie der Darstellung der erwarteten besseren Entwicklung;

b) Vermögensstatus zum Antragszeitpunkt;

c) Ertragsvorschau/Finanzierungsplan;

d) Anerkenntnis gemäß Nr. 6.5 der Bürgschaftsrichtlinie der Freien Hansestadt Bremen;

e) eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts, ob und ggf. in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beträge mit Fälligkeitsdatum) bestehen;

f) eine Erklärung des Kreditnehmers, die die Finanzbehörden unter Befreiung vom Steuergeheimnis ermächtigen, ab Antragstellung bis zum Ende der Laufzeit des Kredites dem Senator für Finanzen alle Auskünfte über seine durch § 30 Abgabenordnung 1977 geschützten Verhältnisse zu erteilen mit der Befugnis, die Auskünfte an die kreditgebende Bank, den Bürgschaftsverwaltungsausschuß, den mit der Prüfung seiner Verhältnisse im Einzelfall befaßten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und den zuständigen parlamentarischen Gremien weiterzuleiten.

2.1.3 Unmittelbar vor Übergabe der Bürgschaft haben Kreditgeber und Kreditnehmer zu bestätigen, daß sich gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung keine Änderung wesentlicher Daten ergeben haben.

2.2 **Vorprüfung der Anträge**

2.2.1 Die Treuarbeit AG übersendet je eine Antragsausfertigung an den Senator für Finanzen und an die zuständigen Fachsenatoren.

2.2.2 Zuständiger Fachsenator ist

— der Senator für Wirtschaft und Außenhandel für die gewerbliche Wirtschaft,

— der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr für den Bau, Umbau und Ankauf von Schiffen durch bremische Reeder oder wenn das Schiff in Bremen beheimatet wird sowie bei Maßnahmen zur Erhaltung der Existenz eines bremischen Reeders,

— die jeweils nach der Geschäftsverteilung des Senats zuständige Verwaltung für die sonstigen Bereiche.

2.2.3 Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachsenatoren prüfen die Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit den Bürgschaftsrichtlinien, wobei die zuständigen Fachsenatoren insbesondere zu prüfen haben, ob eine Bürgschaftsübernahme volkswirtschaftlichen und bremischen Interessen dient; der Senator für Arbeit hat die Anträge insbesondere unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten zu prüfen.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden unter Berücksichtigung eines Gutachtens der Treuarbeit AG in der Beratung im Bürgschaftsverwaltungsausschuß abgegeben.

3. **Ressortübergreifender Bürgschaftsverwaltungsausschuß**

3.1 **Zuständigkeit**

Der Senator für Finanzen und die jeweils zuständigen Fachsenatoren errichten einen Bürgschaftsverwaltungsausschuß. Seine Aufgabe besteht darin, Bürgschaftsanträge zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu beschließen. Auch hat er die Beratungen der Bürgschaftsdeputationsausschüsse insbesondere durch die Erstellung einer gemeinsamen Vorlage vorzubereiten und sie dort gemeinsam zu vertreten.

3.2 **Zusammensetzung**

Der Senator für Finanzen sowie die jeweils zuständigen Fachsenatoren entsenden je einen stimmberechtigten Vertreter. Soweit der Senator für Arbeit betroffen ist, nimmt ein Vertreter stimmberechtigt teil. Vertreter der Treuarbeit nehmen beratend teil.

3.3 **Stimmrecht und Beschlußfähigkeit**

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Senator für Finanzen sowie die jeweils zuständigen Fachsenatoren vertreten sind. Die Empfehlungen und Beschlüsse des Bürgschaftsverwaltungsausschusses erfolgen einstimmig.

3.4 **Vorsitz**

Dem Senator für Finanzen obliegt der Vorsitz im Bürgschaftsverwaltungsausschuß.

3.5 **Geschäftsführung**

Die Sitzungen des Bürgschaftsverwaltungsausschusses werden von der Treuarbeit AG vorbereitet. Die Ergebnisse sind von ihr zu protokollieren.

4. **Mitwirkung der Treuarbeit AG**

Die Treuarbeit AG ist vom Senator für Finanzen mit der Durchführung des Bürgschaftsverfahrens beauftragt worden, d. h. insbesondere mit der Annahme, Bearbeitung und Begutachtung der Anträge sowie mit der Vorbereitung der Bürgschaftsübernahmen, der Verwaltung und Abwicklung von Bürgschaften des Landes bzw. der Stadtgemeinde Bremen.

Die Treuarbeit AG ist im Rahmen des ihr vom Senator für Finanzen erteilten Auftrages befugt, in Bürgschaftsverfahren für das Land bzw. die Stadtgemeinde Bremen tätig zu werden. Sie ist insbesondere berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land bzw. die Stadtgemeinde Bremen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen in Empfang zu nehmen.

Der Senator für Finanzen kann die Durchführung des Bürgschaftsverfahrens teilweise oder im Benehmen mit dem zuständigen Fachsenator insgesamt an sich ziehen.

5. **Bürgschaftserteilung**

Der Senator für Finanzen entscheidet nach Prüfung und unter Beachtung von 2.1.3 in eigener Zuständigkeit im Benehmen mit den zuständigen Fachsenatoren und den Bürgschaftsausschüssen der zuständigen Deputationen über die Bewilligung der Bürgschaften und stellt die Urkunden aus.

6. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Druck: Anker-Druck Bremen